

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.07.2011

Geschäftszahl

2008/09/0230

Rechtssatz

Auch in einem Fall wie der Arbeitskräfteüberlassung, in welchem die Aufsicht über die Arbeitskräfte und die Erteilung von Dienstanweisungen in der Regel nicht durch Organe des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 2 lit. a AuslBG erfolgt, hat dieser durch geeignete Kontrollmaßnahmen dafür zu sorgen, dass keine Übertretung des AuslBG erfolgt. Dies schließt auch Identitätskontrollen der überlassenen Arbeitskräfte mit ein. Die Kontrolle des Namens allein - wobei offensichtlich auf die Angaben der jeweiligen Arbeitskraft vertraut wurde - reicht für solche Identitätsprüfungen jedenfalls nicht aus.